



# Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2012  
Ausgabetag: 05.09.2012  
Ausgabe: 13

Geltungs-  
bereich:  
**Stadt  
Werne**

## **T e i l B**

====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

### **Bekanntmachung der Umlegungsausschusses der Stadt Werne:**

- **Bekanntmachung der Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche im Bereich „Marktgasse“ zwischen Kirchplatz, Marktplatz und Marktpassage**

## **Bekanntmachung**

### der Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche im Bereich „Marktgasse“ zwischen Kirchplatz, Marktplatz und Marktpassage

Die Stadt Werne beabsichtigt, die in dem als Anlage beigefügten und Bestandteil dieser Bekanntmachung bildenden Lageplan schwarz gekennzeichnete Teilfläche des Flurstücks Gemarkung Werne-Stadt, Flur 35, Flurstück 1660 für den Anbau eines Aufzuges an das Alte Rathaus in Anspruch zu nehmen.

Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 18.04.2012 beschlossen, diese Fläche, die dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gemäß 7 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) gewidmet ist, dieser Nutzung zu entziehen.

Die einzuziehende Fläche weist eine so geringe Größe aus, dass die verkehrsmäßige Erschließung auf der verbleibenden öffentlichen Straßen- und Wegefläche weiterhin gesichert ist und somit aus Gründen des öffentlichen Wohls keine Bedenken gegen die Einziehung der in der Anlage markierten Teilfläche bestehen.

Die Absicht der Einziehung der vorgenannten Straßenfläche ist gemäß § 7 Absatz 4 StrWG NW im Amtsblatt der Stadt Werne vom 04.05.2012 bekannt gemacht worden. Einwendungen gegen die Einziehungsabsicht wurden nicht erhoben.

Gemäß § 7 Absatz 1 StrWG NW vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW S. 306), wird die vorgenannte und in der Anlage gekennzeichnete Fläche im Bereich „Marktgasse“ zwischen Kirchplatz, Marktplatz und Marktpassage hiermit eingezogen.

Als Zeitpunkt der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NW der auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Werne, Teil B, folgende Tag bestimmt.

### **Ihre Rechte:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

### Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das bei einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. Zweckmäßigerweise wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle der Abteilung 2, Finanzen, Frau Reher. Unter Umständen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage geklärt und behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Werne, 05.09.2012



Lothar Christ  
Bürgermeister



Flur 35

10a

139

K i r c h p l a t z

20

35

M a r k t g a s s e

1660

116

138

11

A l t e s R a t h a u s

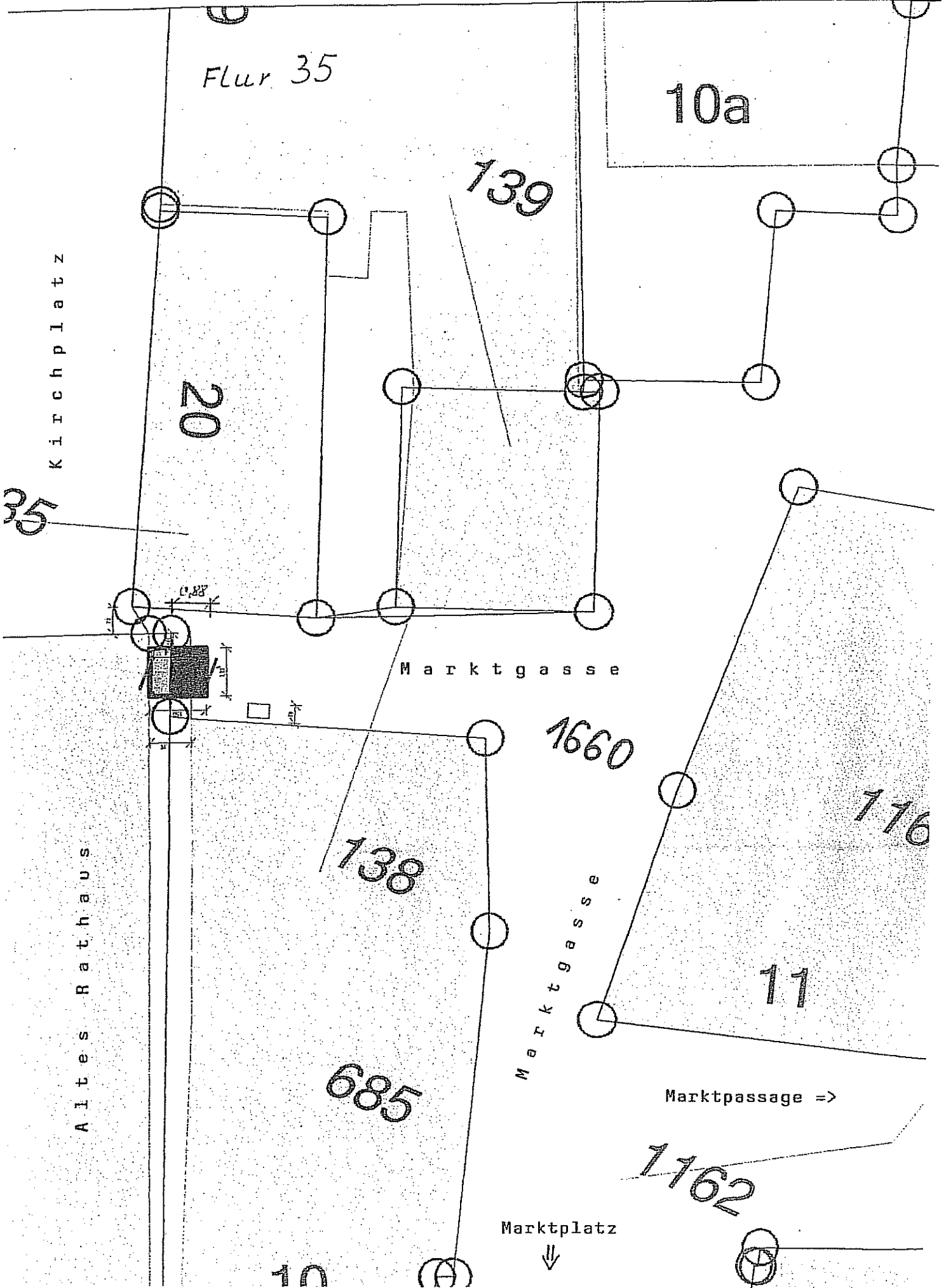
685

M a r k t p a s s a g e =>

1162

M a r k t p l a t z

10



**Herausgeber:**  
Der Bürgermeister  
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen  
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind  
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne  
Verwaltungsservice  
Stadthaus  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
59368 Werne

Postfachadresse:  
Postfach 1552/1562  
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1  
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail  
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im  
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats  
nach Erscheinen erfolgt gegen  
Entrichtung eines Jahresabonnements in  
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach  
Erscheinen in der Stadtverwaltung  
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle  
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe  
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von  
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im  
Internet auf der städtischen Homepage:  
[www.werne.de](http://www.werne.de)